

Stadt Uetersen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44

„Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen Bauhofs und östlich der Deichwiesen“

Kreis Pinneberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum: 23.02.2024 – 29.-03.2024

Stand: 27.08.2024

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung Vom 28.02.2023 Z: IV 6210-5685/2023</p> <p>Die Gemeinde Uetersen beabsichtigt, in dem Gebiet „südlich des bestehenden Einheitserdewerkes und südwestlich des Bauhofes“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Einheitserdewerkes zu schaffen. Konkret sollen neue Lagerflächen südlich der bereits bestehenden Lagerflächen geschaffen werden. Eine weitergehende hochbauliche Entwicklung ist nicht vorgesehen. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Stadt Uetersen ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg und bildet gemeinsam mit Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung einen zweipoligen Siedlungsraum auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidelstedt) – Halstenbek – Pinneberg – Uetersen/Tornesch - Elmshorn. Uetersen ist ein Schwerpunkt für gewerbliche Bauflächen. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Bereich der Siedlungsachse.</p> <p>Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Zielsetzung wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung.</p> <p>Der Hinweis auf die raumordnerische Funktion der Stadt Uetersen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 dient der erforderlichen Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Betriebes.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p>

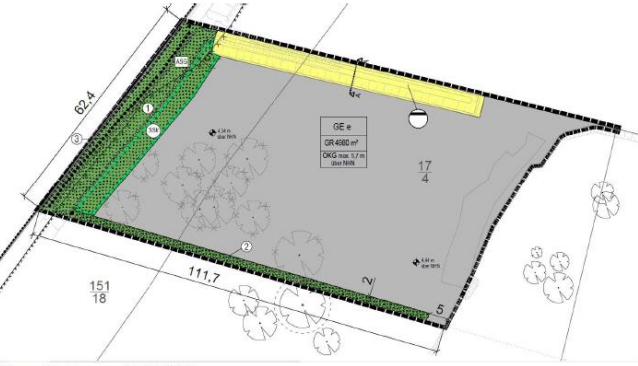
**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandort in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird und dass exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist bereits eine Betriebsbeschreibung beigefügt. Aus dieser geht hervor, dass bestimmte Produktionsabläufe in eigener Zuständigkeit erfolgen sollen und dadurch eine Betriebserweiterung erforderlich ist. Der Kreis Pinneberg teilt in seiner Stellungnahme vom 13.02.2023 mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Bauleitplanung bestehen. Das zugrundeliegende Gesamtkonzept des Betreibers sei bereits im Vorwege mit den betroffenen Fachbehörden des Kreises abgestimmt worden. Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den o. g. Bauleitplanungen der Stadt Uetersen nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante gewerbliche Entwicklung kommt im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausschließlich dem am Standort ansässigen Betrieb zu Gute. In diesem Zusammenhang umfassen die Planunterlagen eine Standortprüfung in Bezug auf das räumliche Umfeld des gegenwärtigen Betriebsstandortes.</p> <p>Der Hinweis auf die erfolgten Abstimmungen mit der Kreisplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele der Raumordnung dem geplanten Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen nicht entgegenstehen.</p>	X	X
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Pinneberg FB Service und Digitalisierung BEGLEITBERICHT Vom 10.02.2022</p> <p>Im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Uetersen leite ich Ihnen hiermit die Unterlagen in digitaler Form zu. Der ortsansässige Betrieb Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co KG soll am bestehenden Standort neustrukturiert und erweitert werden. Die Erweiterung umfasst einen Altstandort, der im Zuge dieses Vorhabens eine zusätzliche Aufwertung erfährt. Das zugrunde liegende Gesamtkonzept des Betreibers wurde bereits im Vorwege mit den betroffenen Fachbehörden des Kreises Pinneberg (Bodenschutz, Naturschutz) einvernehmlich abgestimmt. Der Kreis Pinneberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgebrachten Planungsziele der Stadt Uetersen. Weitere Stellungnahmen aus fachlicher Sicht erfolgen im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung hat.</p>	X	
<p>Kreis Pinneberg FB Service und Digitalisierung BEGLEITBERICHT Vom 06.03.2024</p> <p>Die Stadt Uetersen hat im Zuge ihrer Bauleitplanung zur Erweiterung ihres ortsansässigen Betriebes Einheitserdewerk Tantau GmbH&Co KG eine erneute Landesplanungsanzeige gem. § 11(1) BauGB an Sie gerichtet. Das der Bauleitplanung zugrunde liegende Planungsziel blieb dabei unverändert. Der Kreis Pinneberg wird daher aus Sicht der Kreis- und Regionalentwicklung keine erneute Stellungnahme abgeben. Die befürwortende Position des Kreises Pinneberg (Stellungnahme vom 10.02.2023) besteht nach wie vor. Fachrechtliche Stellungnahmen sind davon unberührt. Sie erfolgen im Zuge der Trägerbeteiligungen gem. BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung hat.</p>	X	

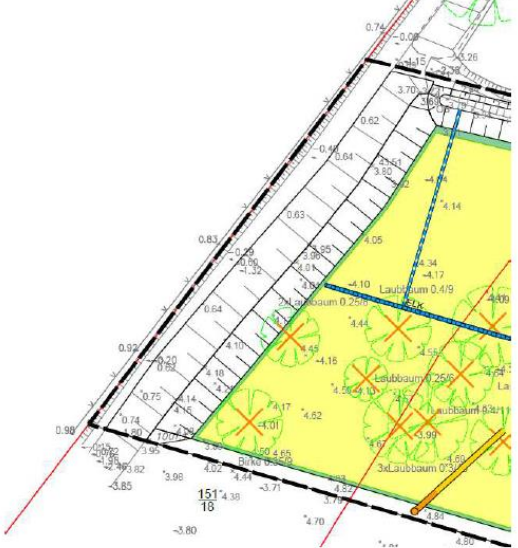
**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Pinneberg Vom 22.03.2024 FD Umwelt</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stadt Uetersen hat den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 44 „Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen Bauhofs und östlich der Deichwiesen“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.</p>  <p>Planzeichnung vom 15.03.2024</p> <p>Der Plangeltungsbereich ist Teilfläche der Altablagerung UET-02. Im Vorwege der Überplanung dieser Teilfläche wurde die untere Bodenschutzbehörde frühzeitig für die Abstimmungen von notwendigen Untersuchungen zur Gefahrbeurteilung kontaktiert. Es wurden Untersuchungen nach bodenschutzfachlichen Vorgaben durchgeführt und von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen bewertet.</p> <p>Als Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Altablagerungsmaterial eine schädliche Bodenveränderung besteht. Dieses betrifft das Altablagerungsmaterial (Wirkungspfad Boden-Mensch), die Sicherwasserzone (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) und das Grundwasser im Deponiekörper.</p> <p>Die Sondierungen wurden 2022 durchgeführt. In 7 Sondierungsbohrungen lag die Unterkante der Müllablagerung unterhalb der gewählten Sondierungstiefe (4,60 m bis 10,00 m).</p>	<p>Der Sachverhalt zur erfolgten Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde im Vorwege der Planung wird korrekt wiedergegeben.</p> <p>Die Zusammenfassung zur durchgeführten Bodenuntersuchung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In 4 Bohrungen wurde eine grundwasserstauende Schicht aus Schluff bzw. Torf unter dem Müllkörper angetroffen. Eine der Bohrungen wurde als Grundwassermessstelle ausgebaut. Die Untersuchung des Grundwassers unterhalb der grundwasserstauenden Schicht ergab nur Schadstoffgehalte im Nachweisbereich der Untersuchungsverfahren. Am Lagepunkt der Grundwassermessstelle ist unterhalb der wasserstauenden Schichten eine Beeinflussung des Grundwassers aus dem Deponiekörper derzeit nicht gegeben.</p> <p>In den Grundwasserkörper der Deponie wurde bisher aufgrund von Bohrhindernissen keine Grundwassermessstelle eingebaut.</p> <p>Im weiteren Abstimmungsprozessen konnten Konzepte entwickelt und verfeinert werden, mit denen eine gefahrlose Flächenentwicklung und dauerhafte Nutzung, unter Berücksichtigung der Wirkungspfade des Bodenschutzes, für diesen Teil der Altablagerung möglich werden könnten.</p> <p>Diese Konzepte sind nun Bestandteil der Planunterlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44. Wenn die in den Konzepten beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, stimmt die untere Bodenschutzbehörde der Flächennutzung der Altablagerung mit einer Asphaltoberfläche zu.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen der Flächenversiegelung ist durch die Bauauftragung eines nach der BBodSchG anerkannten Sachverständigen begleiten zu lassen und gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zu dokumentieren.</p> <p>Forderung eines Schutzstreifens für die Deponieböschungunterhaltung, -erkennung, -beobachtungs- und -sicherungsmaßnahmen</p> <p>Die in den Unterlagen dargestellten Aufschüttungshöhe der Altablagerung beträgt gegenüber der Klosterwiese (0,7-0,90 m NHN) ca. 3 bis 3,5m. Böschung auf ca. 4,00 m NHN. Als maximale Höhe ist nach B-Plan Festsetzung eine fertige Oberflächenhöhe von 5,70 m NHN möglich.</p> <p>Mit der beiliegenden Höhenvermessung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ist für die untere Bodenschutzbehörde erstmalig erkennbar, dass der Böschungsfuß der Altablagerung im Graben liegt und der Graben sich auch auf dem Flurstück der Altablagerung befindet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Bodenschutzbehörde den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen zustimmt. Die Maßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Uetersen vertraglich gesichert.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Ein Hinweis für eine bodenkundliche Baubegleitung und die Dokumentation wird als Überwachungsmaßnahmen in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Für ggfs. notwendige Untersuchungen und die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an der Böschungsoberkante berücksichtigt. Die Fläche wird so angelegt, dass sie ggf. mit Raupenfahrzeugen befahren werden kann. Eine gesonderte Befestigung erfolgt nicht.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p>Lageplanausschnitt Vermessung für Wasserwirtschaftlichen Konzept</p> <p>Über den Aufbau der Böschung liegen keine Kenntnisse vor. Es wurde bisher nicht untersucht, ob Sickerwasser über den Böschungsfuß und/ oder die Böschungskante in den Graben eintritt und/ oder der Grundwasserkörper der Deponie mit dem Oberflächengewässer in Kontakt steht. Der Graben und die Deponieböschung sind nach dem Planungsentwurf als private „Grünflächen“ mit Anpflanzgebot festgesetzt worden. Für die im Deponiekörper vorhandenen Schadstoffe sind keine wesentlichen Reduktionen durch Abbauprozesse in der Zukunft zu erwarten. Durch deponie-spezifische Vorgänge verändern sind aber u.A. bodenmechanischen Eigenschaften des Deponiekörpers. Das kann oberflächlich z.B. durch Setzungen oder im Böschungsbereich durch Abbrüche sichtbar werden. Auch kann die Lösung von Schadstoffen in das Grundwasser über chemische und biologische Prozesse im Deponiekörper sich über die Zeit verändern. Für einen möglichen Rückhalt von Schadstoffen in das Oberflächengewässer ggfs. dem Grundwasser kommt der Deponieböschung dabei eine besondere Stellung zu. Für ggfs. notwendige Untersuchungen und die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen z.B. nach</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Grabenräumung, Abbrüchen, usw. ist nach Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde eine Zugänglichkeit für eine Betretung und Erkundung dauerhaft sicherzustellen. Innerhalb dieser „Betretungs-, Beobachtungs- und Erkundungszone sollte auch eine ausreichend belastbare Fahrspur mit integriert werden, so dass bautechnische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht z.B. Beseitigung von Schäden an der Böschungskante, Einbringung eines Geotextils, Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Abdeckung, Einbau einer Dichtwand u.Ä. möglich bleiben.</p> <p>In Hinblick auf eine in der Zukunft ggfs. notwendig werdende Gefahrenerkundung und ggfs. Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sicherheit) im Bereich der Deponieböschungskante und dem Graben, fordert die untere Bodenschutzbehörde daher einen ausreichend breiten ausgleichsmaßnahmenfreien Schutzstreifen zwischen Graben, Grünordnungsmaßnahmen- und Gewerbefläche. Für diesen Schutzstreifen ist ein Befahrungsrecht festzusetzen.</p> <p>Auch sollte hier durch ein Pflegekonzept sichergestellt werden, dass nur niedrige Pflanzen, ohne Bäume und Sträucher, sich dort dauerhaft ansiedeln. Die Entwicklung einer niedrigen Vegetation in diesen „Schutzstreifen für die Deponieböschungunterhaltung, -erkundung, -beobachtungs- und -sicherungsmaßnahmen“, wird von der unteren Bodenschutzbehörde aber ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die für die Abgrenzung der Gewerbefläche zum offenen Landschaftsbild notwendigen Eingrünung mit Anpflanzgeboten könnte hinter dem „Schutzstreifen“ beginnen.</p> <p>Auch durch tieferer eindringende Baumwurzeln in diesem Bereich wird kein zusätzliches Gefährdungsmoment für den Schadstoffaustritt aus dem Deponiekörper von der unteren Bodenschutzbehörde gesehen. Eine Schädigung der Pflanzenwurzeln durch Deponiegase aus dem Untergrund kann aber nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>Die Anregung wird d berücksichtigt. Es wird eine Festsetzung getroffen, dass der Bewuchs auf der Böschung zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln ist.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die erforderliche Eingrünung mit Anpflanzgebot wird verschoben, so dass ein Unterhaltungsweg freigehalten wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde durch eindringende Baumwurzeln in den Deponiekörper durch die Eingrünungsmaßnahmen kein zusätzliches Gefahrenpotenzial gesehen wird.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u> Der VE 44 der Stadt Uetersen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden. Infolge der Versiegelung wird die Situation für das westlich angrenzende Oberflächengewässer verbessert. Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr. 04121 4502-2301.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u> Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll gedrosselt in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde, Bereich Grundwasser, keine Anmerkungen zur geplanten Entwässerung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde, Bereich Grundwasser, plangemäß verwirklicht werden. Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen kann die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft wie dargestellt erfolgen. Sollte im Verlauf der weiteren Planung ein „Pflwegeweg“ an der Deponieböschungskante erforderlich werden, sind die erforderlichen Gehölzpflanzungen zur Eingrünung zu „verschieben“.</p> <p>Ich weise auf folgendes hin: Entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan, bedürfen Fällungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächenentwässerung einer Verwirklichung des Planes nichts entgegensteht</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Grundwasser einer Verwirklichung des Planes nichts entgegensteht</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Um den erforderlichen Pflwegeweg parallel zur Böschung zu berücksichtigen werden die Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung verschoben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erläuterungen zu den Bauzeitenregelungen für einen Negativnachweis bei Baubeginn ab 1. September werden dahingehend ergänzt, dass neben einer</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Eine Befreiung kann nur dann erteilt werden, wenn die in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann.</p> <p>Setzt ein Bebauungsplan zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB an anderer Stelle fest, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aus der Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs muss sich in solchen Fällen hinreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage solcher Ausgleichsflächen ergeben, um die von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geforderte "Anstoßfunktion" zu erreichen.</p> <p>Falls Sie die erforderliche Kompensation über ein Ökokonto abwickeln wollen steht Ihnen hierfür u.a. die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein oder die Landwirtschaftskammer zur Verfügung.</p> <p>Ansprechpartnerin bei der Ausgleichsagentur ist Frau Ojowski (0431 / 210 90 - 701 ute.ojowski @ausgleichsagentur. de)</p> <p>Ansprechpartnerin bei der Landwirtschaftskammer ist Frau Röhlig (04551 9598-48 hroehlig@lksh.de).</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u></p> <p>Ich habe keine Zuständigkeit.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p> <p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u></p> <p><u>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)).</u></p> <p><u>Es sind daher die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</u></p>	<p>ökologischen Baubegleitung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die UNB erforderlich wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der erforderliche Kompensationsbedarf konkret dargelegt und dem Bebauungsplan zugeordnet.</p> <p>Der erforderliche Kompensationsbedarf wird über den Erwerb von Ökopunkten in einem Ökokonto der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein außerhalb des Stadtgebietes von Uetersen nachgewiesen. Eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist deshalb nicht möglich. Der Ausgleich wird dem Bebauungsplan deshalb über eine Zuordnungsfestsetzung zugeordnet. Erläuterungen zur Ausgleichsfläche werden im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten: • Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/Umlagerungen zu betrachten. <u>Inbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.</u> • Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. <u>Vor dem Einbau</u> von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. <u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u> 	<p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Erstellung eines Boden-/Abfallmanagementkonzeptes wird als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme in dem Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die neue Ersatzbaustoffverordnung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Ersatzbaustoffverordnung befindet sich bereits im Umweltbericht. Er wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt. Da es sich im Plangebiet um belastete Böden handelt, sind die Planungen darauf ausgelegt, Bodenabträge weitestgehend zu vermeiden bzw. ggf. dennoch anfallende Bodenmassen vor Ort wiederzuverwenden.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. • Für Bodenaushub, der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig <u>vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr</u> des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). <u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</u> <u>Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</u> • Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gabumweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Auskunft erteilt: Frau Bohnsack Tel.: 04121/4502-4427 <p>E-Mail vom 27.03.2024 Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Genehmigung des erforderlichen Entsorgungsweges anfallender Bodenmassen durch die Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis auf bestehende Andienungs- und Überlassungspflichten im Kreis Pinneberg wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnisgenommen, dass von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Abwasserentsorgung Uetersen GmbH Vom 28.02.2024</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung am o.a. frühzeitigen Verfahren. Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH.</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH AUeG) in der Planungsphase eng abzustimmen. Das beigefügt wasserwirtschaftliche Konzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 in der Stadt Uetersen für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser ist den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine erheblich zusätzliche Flächenversiegelung. Das Oberflächenwasser soll mit 10 l/s dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Diese maximale abzuleitende Menge wurde in einem vorher geführten Gespräch bestätigt. Es ist zwingend geboten, dass dabei ein Eintrag von Schlämmen in den Schmutzwasserkanal dauerhaft unterbunden wird.</p> <p>Die Einschätzung unter Pkt. 7 des wasserwirtschaftlichen Konzeptes, das es zu begrenzten Überlastungen der Entwässerungseinrichtung bei seltenen Starkregenereignisse, auch über einer Jährlichkeit von > 30, sind nicht mehr selten, sondern treten in regelmäßiger Jährlichkeit auf.</p> <p>Daher ist der Nachweis nicht nach DWA – A 117 auszulegen, sondern die DIN 1986-100 als Überflutungsnachweis heranzuziehen und vorzulegen. Grund ist, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit für diesen vorhabenbezogenen B-Plan zu fordern ist.</p> <p>Ebenso wird die Abstimmung der Bauform der vorgesehenen Drossel vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal in der Abscheideanlage gewünscht.</p> <p>Es wird unter Pkt. 7 des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ausgeführt, dass bei seltenen Starkregenereignissen es zu einer zeitlich begrenzten Überlastung der</p>	<p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Vorreinigung des Niederschlagswasser ist im Wasserwirtschaftlichen Konzept bereits vorgesehen. Der Staugraben dient als Sedimentfang, ebenso wird der Drosselschacht mit einem Sandfang ausgestattet (siehe Kapitel 6.5 des WaWiKo).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Das Wasserwirtschaftliche Konzept wird um den erforderlichen Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt. Im Zuge dieser wird der Drossel mit der Abfallentsorgung abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Entwässerungseinrichtungen kommt. Ohne die Zustimmung der jeweilig angrenzenden Eigentümer der Flächen der geduldeten Inanspruchnahme bei Überstauungen sowie Überlagerung der Flächen mit belasteten Schlämmen, kann auch im Falle der „seltenen Ereignisse“ kein Konzept aufgebaut werden ohne Zustimmung der jeweiligen Eigentümer. Hier sollte sich die Stadt Uetersen, die die Planungshoheit besitzt, die schriftliche Zustimmung der jeweiligen angrenzenden Eigentümer vorlegen lassen.</p>	<p>Der Überlauf des Staugrabens im Versagensfall erfolgt in den westlichen Graben. Gem. vertraglicher Vereinbarungen trägt der Vorhabenträger alleine die Haftung und muss dafür Sorge tragen, dass Gefahren von den benachbarten Grundstücken ferngehalten werden, die im Zuge von Starkregenereignissen durch das Vorhaben eintreten könnten. (§ 26 Abs. 1 NachbG)</p>		X
<p>Es ist der Stadt Uetersen zu gewährleisten, dass das eingeleitete belastete Abwasser in den Schmutzwasserkanal den jeweils aktuellen Grenzwerten gem. § 9 der Schmutzwassersatzung der Stadt zu entsprechend hat. Hier hat es durch ein anerkanntes Prüflabor regelmäßige quartalsweise Beprobungen zu geben, die vorzulegen sind. Das gilt auch für den laufenden Betrieb, wenn durch gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorgaben oder sonstige veränderte Vorgaben der Einleitungsbedingungen zur zentralen Kläranlage nach Hetlingen die Einleitungsbedingungen verändert worden sind. Die Stadt sollte sich jetzt jederzeit die Möglichkeit vorbehalten, weitere Probenahmen zur Grenzwertüberprüfung zu fordern und die Ergebnisse abzurufen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die gelisteten Maßnahmen zur Überwachung bei Ableitung belasteter Abwässer in das Schmutzwassersystem werden im Umweltbericht in die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen aufgenommen.</p>		X
<p>Zur Mengenfeststellung der Ableitung des Oberflächenwassers und damit auch zur Kontrolle der Einhaltung der max. 10 l/s sowie zur Abrechnung ist durch den Eigentümer des Erdenwerkes bzw. des Vorhabenträgers ein geeichtes Mengenmessgerät zu installieren und zu unterhalten. Hierzu bedarf es einer gesonderten vertraglichen Regelung, da die Grundlage der Schmutzwassergebühr der Frischwasserverbrauchsmaßstab ist. Dieser kommt hier jedoch nicht zum Tragen.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Hier erfolgen konkrete Regelungen, wie die Mengenfeststellung über die Ableitung des Oberflächenwassers geregelt werden soll.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 20.02.2024</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des archäologischen Landesamtes keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Ein Verweis zum Umgang bei archäologischen Funden wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>BUND S-H Vom 28.03.2024</p> <p>Wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung. Wir vom BUND SH begrüßen die Planung Torfersatzprodukte zu entwickeln und zu produzieren. Den gewählten Standort sehen wir jedoch als problematisch an. Naturschutzfachlich können wir der vorliegenden Planung nicht zustimmen. Die Produktion soll auf einer Fläche erfolgen, die innerhalb verschiedener Schutzgebiete liegt und deren Entwicklung und Schutzkategorien widerspricht.</p> <p>Die Umweltschädigungen durch die Deponie wird durch die vorliegende Planung auf Jahrzehnte hinaus verstetigt und belastet weiterhin Boden, Grundwasser und in diesem Fall auch ein Gewässer 1. Ordnung, die Pinnau. Die Planung entspricht nicht der europäischen Gesetzgebung, der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Artikel 1 der WRRL legt folgendes fest: „Den Schutz und die Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosysteme, die direkt vom Wasser abhängen“. Mit der Planung werden über viele Jahre hinweg die Ziele der WRRL verfehlt. Stattdessen sollte die Deponie gehoben und der Bereich saniert werden.</p> <p>Die Planung betrifft folgende Schutzgebietskategorien: das Wasserschutzgebiet Uetersen, das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „LSG 04 Pinneberg-Elbmarschen“, das FFH-Gebiet 2323-392 und das landesweite Biotopverbundsystem. Gemäß Landschaftsrahmenplan ist das Biotopverbundsystem bei</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aktuell besteht weder seitens der Kreis- noch Landesplanung Grund zur Annahme, dass eine unverzügliche Sanierung der Deponie erfolgen muss. Seitens der Bodenschutzbehörde wird keine akute Gefahr für die Allgemeinheit gesehen, die durch die Deponie ausgelöst wird. Durch die Abdeckung in dem Geltungsbereich des B-Plans erfolgt eine Teilsanierung, die einen weiteren Stoffeintrag oder Auswaschung durch Niederschlagswasser in diesem Bereich verhindert. Das Vorhaben wird daher von der Bodenschutzbehörde begrüßt. Auch die Aussagen aus den Gutachten belegen, dass eine Verbesserung der Wirkungspfade erlangt wird. Ein Stoffeintrag in die Pinnau, sofern von diesem Teilbereich ausgehend, würde durch die Abdeckung verringert werden.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der BUND meint vermutlich eine Sanierung i.S. eines Bodenaustausches mit Entsorgung. Dies ist nur eine (teuerste) Möglichkeit. Denkbar ist hier als Sanierung eher eine Kapselung, d.h. Vermeidung von Austritt von belastetem Wasser aus dem Deponiekörper. Diese Sanierungsmöglichkeit wird durch die Planung nicht behindert. Es wäre dabei auch erforderlich, Zutritt von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies wird durch die Planung im Geltungsbereich durch Versiegelung erreicht. Die Planung ist daher nicht nachteilig für die Umwelt in Bezug auf Sanierungsmöglichkeiten. Die Ziele der WRRL muss das Land SH umsetzen. Dies kann nicht durch einen B-Plan erfolgen. Wie oben ausgeführt, werden die Sanierungsmöglichkeiten nicht behindert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Planungen und Verfahren, die sich auf die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes auswirken können, zu berücksichtigen. Als Entwicklungsziel ist für den Schwerpunktbereich zwischen Pinneberg und Uetersen folgendes formuliert: <i>Entwicklung eines vielfältigen Niederungs-Biotopkomplexes aus extensiv bis ungenutzten Niedermoorlebensräumen, ausgedehnten Überschwemmungsbereichen und sonstigen Sukzessionsflächen; Erhalt des weitgehend offenen Charakters; Waldbildung in den Randbereichen, Fließgewässerrenaturierung. Als Maßnahmen sind genannt: Aufgaben intensiver landwirtschaftlichen Nutzungen, ggf. Pflegenutzung zur Erhaltung und Entwicklung halbnatürlichen Niedermoorlebensräume; Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserregimes; besonders geeignet als Naturerlebnisraum.</i></p> <p><i>Für die Verbundachse von überregionaler Bedeutung ist das Entwicklungsziel: Möglichst weitgehende Nutzungsextensivierung zwischen den Deichen und binnendeichs angrenzend (auf der gewässerabgewandten Deichseite) Entwicklung naturnaher Feuchtbiopte.</i></p> <p>In der Begründung wird behauptet, dass die Verbundfunktion durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Das sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht anders. Zum einen werden die Entwicklungsziele des Biotopverbundes mit der Umsetzung des Bebauungsplanes innerhalb des Planungsbereichs aufgegeben. Zum anderen werden sich die Störungen durch den laufenden Betrieb in Richtung Süden ausdehnen und somit werden die Biotopfunktionen auch für die angrenzenden Flächen beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für den Erhalt des weitgehend offenen Charakters und der Entwicklung eines vielfältigen Niederungs-Biotopkomplexes.</p> <p>Die Biotopkartierung zeigt aufschlussreich, dass der Planbereich sowie die südliche Gehölzfläche der Lebensraum einer vielfältigen Avifauna und vieler Fledermausarten sind. Die Planung wird durch den Betrieb, wie zum Beispiel</p>	<p>Der Hinweis auf das Entwicklungsziel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ausdehnung des Betriebes ist korrekt und auch Störungen werden sich weiter nach Süden verschieben. Es wird zur Minimierung eine Gehölzanpflanzung vorgesehen. Das landesweite Biotopverbundsystem ist keine rechtlich bindende Landesplanung und großräumig zu sehen. Der hier beeinträchtigte Bereich des Geltungsbereichs liegt auf einer Deponie mit deutlich verändertem Relief, d.h. insbesondere der Erhalt der angesprochenen Niederung ist natürlich hier oben auf der Deponie nicht betroffen. Das Gelände ist hier baumbestanden, d.h. es ist auch nicht das offene Gelände betroffen. In Abwägung der Belange Natur und betriebliche Entwicklung des Gewerbes wird hier die Beeinträchtigung der vorbelasteten Fläche als hinnehmbar bewertet, sofern ein Ausgleich vorgesehen ist. Dies ist der Fall.</p> <p>Die Anregung wird in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Fauna wird in der Artenschutzprüfung ausreichend abgearbeitet, d.h. der hier erfolgende Eingriff wird an anderer Stelle kompensiert. Über Gehölzpflanzung wird vor Ort nach Süden durch eine Abschirmung erreicht.</p>		X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>durch Fahrzeugbewegungen, Schreddern, Mischen bei der Avifauna das Brutgeschehen und der Aufzucht der Jungvögel erheblich stören.</p> <p>Entgegen den Aussagen aus der Begründung wird das FFH-Gebiet 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen durch die Planung unserer Ansicht nach doch beeinträchtigt. Von den gelagerten Stoffen kann es zu Verwehungen in das FFH-Gebiet kommen. In Schleswig-Holstein sind westliche Winde vorherrschend. Es besteht die Gefahr erhöhter Nährstofffrachten, die bei Westwind durch Abdriften der Huminstoffe in das FFH-Gebiet, in die Pinnau oder auch auf die angrenzenden Flächen gelangen. Das wiederum gefährdet die Ziele des Managementplanes, <i>das Schutzgebiet als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen zu entwickeln.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.</p> <p>Das Abwehen von Nährstoffen ist, wie auch der Stoffaustrag über das Grundwasser, bereits im Bestand vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Eingrünung dient auch als Staubfang um die Betriebsflächen. • Durch eine verbesserte Entwässerung der Flächen werden Auswaschungen von Nährstoffen gemindert. <p>Zudem werden betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung von Staub vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsweise Beregnung der Mieten, um ein ausreichend feuchtes Milieu der Mieten aufrechtzuerhalten • Regelmäßige Reinigung der Betriebsflächen 		X
<p>Es ist geplant, die Mieten mit dem aufgefangenen Oberflächenwasser zu befeuchten. Es fehlt jedoch eine Beschreibung, wie die Befeuchtung umgesetzt werden soll. Erfolgt sie automatisiert oder je nach Gutdünken, bzw. willkürlich? Wird diese Maßnahme nicht kontrolliert und mittels einer Überwachung umgesetzt, können die Huminstoffe doch in das FFH-Gebiet gelangen.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen konkreter Planung auf Ebene des BImSchG-Antrages konkret berücksichtigt.</p> <p>Für eine gegebenenfalls erforderliche Beregnung und Bewässerung der Rottemieten kommen flexibel einsetzbare s.g. Impuls- bzw. Kreis- / Sektorregner zum Einsatz, die im Bereich der Mietenfläche mittels Dreibein aufgebaut und mittels Schlauch und Tauchpumpe im Staugraben genutzt werden können. Das Ziel der Mietenbefeuchtung ist es, optimale Bedingungen der Rottemieten aufrechtzuerhalten, sodass die Befeuchtung bei Bedarf zum Einsatz kommt.</p>		X
<p>Die Planung entspricht nicht dem vorliegenden Landschaftsplan und der Darstellung in DaNord unter der „Hinweiskulisse dauerhafter Gewässerrandstreifen“ als Objart AX_Gehölz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen gibt es bereits Erläuterungen zu den Abweichungen vom Landschaftsplan inklusive einer Begründung hierzu.</p> <p>Bzgl. der Darstellungen im Digitalen Atlas Nord wird auf die Abstimmungen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um Waldflächen, • das Plangebiet liegt deutlich erhöht auf der Deponie, • größere Bäume haben hier keine Möglichkeit ausreichend tief zu Wurzeln, entsprechend hoch ist der Windwurf, • eine extensive Bewirtschaftung wie im DANord dargestellt, ist auf den Flächen der Deponie nicht mehr zulässig, 		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Sollte die Gemeinde die vorliegende Planung weiterverfolgen, teilen wir hiermit unsere Anregungen und Bedenken mit.</p> <p>45. Flächennutzungsplanänderung 10 Ver- und Entsorgung</p> <p>Hier gibt es widersprüchliche Angaben zum Umgang mit dem Niederschlagswasser. Einerseits soll das Niederschlagswasser der Bestandsfläche über einen Auffanggraben an der Nordseite in den Randgraben an der Westseite geleitet werden. Dann wiederum soll das Niederschlagswasser von der Planfläche zukünftig in den Nordgraben und dann in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Teil 2 Umweltbericht 12.2.1. Fachgesetze Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Auch auf der Erweiterungsfläche ist eine Berieselung geplant. Da keine Grabungen im Deponiekörper für das Anlegen einer Auffang- und Speichermöglichkeit vorgenommen werden sollen, kann das Niederschlagswasser nicht für eine Beregnung der Mieten genutzt werden. Der Speichergraben wäre zukünftig jedoch mit einer Pumpe zu versehen, die das aufgefangenen Wasser gedrosselt in das öffentliche Abwassersiel leitet. Könnte eine Pumpe das Wasser nicht in einen liegenden oberirdischen Speicher leiten? Zum Beispiel über den Graben und die Böschung zur Bestandsfläche oder die Böschung der Planfläche? Wir finden, es wäre schade um die bei Niederschlägen aus den Rohmaterialien ausgewaschenen Nährstoffe.</p> <p>Bebauungsplan Nr. 44 Planzeichnung</p> <p>Der Graben westlich vom Plangebiet wird im Umweltbericht thematisiert, doch weder in der Planzeichnung noch in der Begründung zum B-Plan ist er zeichnerisch dargestellt. Leider fehlt er auch in den einschlägigen Onlineseiten,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es erfolgt ein geeigneter Ausgleich <p>In den Planunterlagen wurde die Alternativlosigkeit des vorgesehenen Standortes dargelegt. Eine alternative Verlagerung des gesamten Betriebsstandortes würde einen erheblichen erstmaligen Flächenverbrauch beinhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte betreffen die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden in die entsprechende Abwägungstabelle eingestellt.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Vorgabenplanung geprüft.</p> <p>Der Einbau einer Pumpe und der Bau eines oberirdischen Speichers wird über die Festsetzungen nicht ausgeschlossen. Eine Nutzung des Niederschlagswasser als Beregnung der Mieten wäre so möglich. Eine Nutzung des Niederschlagswasser als Beregnung der Böschung kann aufgrund der hohen Nährstoffanteile jedoch nicht vorgesehen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Graben im Westen handelt es sich nicht um ein Gewässer, so dass er nicht in den entsprechenden Verzeichnissen zu finden ist. In den Planunterlagen</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant					
		Ja	/ nein				
<p>wie z.B. unter DigitalerAtlasNord Schleswig-Holstein (DaNord), ist aber im Inspire Kartenwerk eingetragen s.u. zu 13.1.3 Schutzgut Wasser.</p> <p>Begründung Umweltbericht 6.4 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser „Entlang des nördlichen Geltungsbereiches erfolgt die Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ - Das Wasser soll doch eben nicht versickern, sondern in die Kanalisation abgeleitet werden? Hier besteht eine Diskrepanz! 6.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Die Fläche soll fugenfrei bzw. mit flexiblen Fugen versiegelt werden. Wer kontrolliert deren Dichtigkeit über die Zeit und wie wird das auf der Bestandsfläche geregelt? Das Gutachten zum Baugrund beleuchtet die Inhaltsstoffe der Deponie und die Standfestigkeit der Betriebsfläche. Die Fläche soll mit Sand aufgefüllt und asphaltiert werden. Dadurch sollen keine Niederschläge mehr in den Deponiekörper gelangen. Die Abfallstoffe sind bis jetzt durch das versickern von Niederschläge mehr oder weniger regelmäßig durchfeuchtet gewesen. Zu künftigen Strukturveränderungen gibt es unterschiedliche Szenarien und wir stellen uns folgende Fragen: 1. Wenn es jetzt zu einem dauerhaften Luft/Wasserabschluss kommt, besteht nicht die Möglichkeit, dass durch die Trocknungsprozesse die Strukturen des Deponiekörpers sich verändern und die Sackungen stärker ausfallen als geplant? Und es demzufolge doch zu Setzrissen in der Oberfläche kommen kann?</p>	<p>ist er im Bestandsplan des in den Umweltbericht integrierten grünordnerischen Fachbeitrages jedoch dargestellt. In der Planzeichnung wird er mit einem Erhaltungsgebot belegt um den Oberflächenabfluss dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf Erläuterungen in der Begründung. Die Erläuterungen in der Begründung zu der getroffenen Festsetzung werden richtiggestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird in Asphaltbauweise in Anlehnung an die gültigen Vorschriften im Straßenbau ausgeführt. Bei lokalen Absackungen werden Ausbesserungen der Verkehrs- und Lagerflächen vorgesehen. Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung aber nicht geteilt. Durch die Versiegelung der Altablagerungsfläche wird ein Eintrag von Niederschlagswasser weitestgehend unterbunden. Dies führt zu dem positiven Effekt, da versickerndes Niederschlagswasser in der wasserungesättigten Bodenzone keine Schadstoffe mehr eluieren, weiter in Richtung Grundwasser transportieren und hier eintragen kann. Da nicht aktiv Grundwasser entnommen wird, sondern lediglich die Grundwasserneubildung im B-Plangebiet beeinflusst wird, ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Grundwasserdynamik nicht mit einer Absenkung des Grundwasserstandes zu rechnen. Daher ist auch nicht mit</p>				X	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Andererseits gibt es einen erheblichen Einfluss des Tiedenhubs der Pinnau auf den Grundwasserspiegel der Deponie. Dies wird auch nach der Versiegelung so sein.</p> <p>Wie soll in der Zukunft austretendes Wasser der Deponie aufgefangen und behandelt werden?</p>	<p>einer relevanten Trockenlegung von setzungsempfindlichen Sedimenten (Torfablagerungen) zu rechnen und somit nicht mit Setzungen über das normale Maß (<< 10 cm) hinaus auszugehen. Der Einbau eines Geogitters verhindert zudem Langzeitsetzungen und verhindert Setzungsdifferenzen, die sich aus dem Baugrund ergeben könnten. Ein Geovlies als Trennschicht zwischen dem Deponiekörper und den zu stabilisierenden Tragschichten soll eine Durchmischung verhindern. Setzungsvorgänge können dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei lokalen Absackungen werden Ausbesserungen der Verkehrs- und Lagerflächen einkalkuliert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt. Die Durchströmung des Deponiekörpers mit Niederschlagswasser führt dazu, dass momentan das belastete Niederschlagswasser unbehandelt in die Pinnau abfließt. Aufgrund des Abstandes sowie des Gefälles der Betriebsfläche zur Pinnau ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel im Bereich der ehemaligen Deponie nicht vom Tidehub beeinflusst wird. Des Weiteren ist auch der wasserführende Graben westlich des Betriebsgeländes nicht durch den Tidehub beeinflusst. Da wie oben beschrieben kein relevanter Einfluss auf die grundwasser-dynamischen Prozesse genommen wird, wird auch der Einfluss der Tide bedingt durch die Pinnau gleichbleiben und die Maßnahme wird keinen Einfluss hierdurch auf die Untergrundverhältnisse haben.</p> <p>Bei der geplanten Umsetzung mit einer vollflächigen Versiegelung der Fläche und dem gezielten Ableiten und Sammeln des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche wird die Sickerwasserrate im Untersuchungsgebiet erheblich (theoretisch auf „Null“) reduziert, sodass keine weitere Elution von Schadstoffen aus der wasserungesättigten Bodenzone stattfinden kann. Ferner wird die Grundwasserneubildung relevant reduziert, sodass auch die Schadstoffverfrachtung mit dem Grundwasser in Richtung Pinnau und vor allem den unmittelbar angrenzenden offenen Graben deutlich vermindert wird. Somit ist festzustellen, dass mit der Umsetzung der Planung der vollflächigen</p>		X


**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Deponiekörper ist Wasser. Das Wasser wird beim Verdichten aus dem Deponiekörper gepresst. Die Flüssigkeit, getränkt mit Schadstoffen, gelangt in den westlichen Graben oder durch die nicht auszuschließenden geologischen Fenster in den darunter liegenden Grundwasserkörper. Hier fehlen geeignete Maßnahmen, mit denen vermieden wird, dass Schadstoffe aus der Deponie in die Umgebung gelangen können.</p> <p>12.2.1 Fachgesetze Klimaschutzklausel</p> <p>Leider erschließt uns nicht, wie eine versiegelte Fläche mit einer Deponie darunter dem Klimaschutz dient. Zur Vermeidung von Schadstofffrachten wäre unseres Erachtens eine Beseitigung der Altlasten effektiver.</p>	<p>Versiegelung sich für die Gefährdung über den Wirkpfad Boden-Grundwasser eine deutliche verbesserte Situation ergibt.</p> <p>Die Strömungswege des Wassers im Deponiekörper entsprechen den Strömungs- wegen, die das Niederschlagswasser beim Durchströmen des Deponiekörpers bereits seit dessen Errichtung nimmt. Durch die Verdichtung des Deponiekörpers kann es einmalig zu einem erhöhten Volumenstrom über die bestehenden Strömungswege kommen.</p> <p>Durch die Versiegelung wird ein Durchströmen der Deponie mit Niederschlagswasser in Zukunft verhindert und es kommt insgesamt zu einem wesentlich niedrigeren Schadstoffeintrag in die bestehenden Strömungswege. Ein Eintrag der Schadstoffe in den tiefer liegenden Grundwasserkörper durch mögliche geologische Fenster findet nach der orientierenden Untersuchung durch die Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH nicht statt, da hier lediglich Spuren an Schadstoffen, die deutlich unterhalb der LAWA-GFS-Werte liegen, nachgewiesen werden konnten.</p> <p>Geologische Fenster (Fehlstellen im Klei und unterlagernden Torf) sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Aufschlussdaten nicht bekannt, aber ggf. auch nicht gänzlich auszuschließen. Durch die Versiegelung der Altablagerungs- fläche wird ein Eintrag von Niederschlagswasser weitestgehend unterbunden. Dies führt zu dem positiven Effekt, dass versickerndes Niederschlagswasser in der wasserungesättigten Bodenzone keine Schadstoffe mehr eluieren, weiter in Richtung Grundwasser transportieren und hier eintragen kann. Sollten Fehl- stellen bestehen, würde dieser Effekt den Allgemeinzustand positiv beeinflussen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt.</p> <p>Durch die Versiegelung wird der natürliche Austrag von Methan (aus biogenen Zersetzungsprozessen in der Altablagerung) aus der Altablagerung behindert. Der verminderte Eintrag von Methan aus der Altablagerung in die Atmosphäre wird als klimafreundlich eingeschätzt. Eine Sanierung der Altablagerung im Sinne von Bodenaushub, Transport und Deponierung an anderer Stelle (wenn dies mit „Beseitigung der Altlasten“ gemeint ist) kann hingegen nicht als klimafreundlich bewertet werden. Nur die CO₂-Bilanz einer solchen Maßnahme wäre nach</p>		X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>12.2.3 Biotopverbund Hier verweisen wir auf unser Eingangsstatement.</p>	<p>überschlägigen Ansätzen äußerst negativ einzuschätzen. (Bodenaushub nur betrachtete Fläche B-Plan $\approx 30.000 \text{ m}^3 \approx 54.000 \text{ to} \approx 2.200 \text{ LKW-Touren} \approx 66.000 \text{ Liter Dieselverbrauch (100 km Fahrt Hin/zurück zu Deponie)} \approx 175 \text{ to CO}_2$</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Eingangsstatement in die Abwägung eingestellt.</p>		X
<p>13.1.2 Schutzgut Boden Von 12 Bohrungen diente eine zur Grundwassermessung (geplant waren 4, zwei im Westen liegende sollten zur Erfassung evtl. schädliche Auswirkungen der Maßnahme dienen), von den verbliebenen 11 konnten 8 nicht bis zur geplanten Tiefe abgeteuft werden. Das ist unbefriedigend und aus unserer Sicht gefährlich. Unbekannte Komponenten können unerkannt Umweltbelastungen hervorrufen. Wir denken, dass 'geologische Fenster wahrscheinlich sind. Es wurde Klei abgebaut und damit ist die Deckschicht sehr wahrscheinlich durchlöchert worden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt.</p> <p>Im Rahmen der orientierenden Untersuchung wurde die Schichtenfolge des Untersuchungsgebiets mit dem Deponiekörper ermittelt. Bei der Deponie handelt es sich um eine Hausmülldeponie, die mit einem Boden-/ Boden-Bauschutt-/ Bauschutt- Gemisch aufgefüllt wurde. Ein Eintrag der Schadstoffe in den tiefer liegenden Grundwasserkörper durch mögliche geologische Fenster findet nach der orientierenden Untersuchung durch die Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH nicht statt, da hier lediglich Spuren an Schadstoffen, die deutlich unterhalb der LAWA-GFS-Werte liegen, nachgewiesen werden konnten.</p> <p>Wie beschrieben konnten die Sondierungen aufgrund von Störstoffen (z. B. grobe Bauschuttreste im Untergrund) nicht auf Endteufe gebracht werden. Dennoch war es möglich, einen guten Überblick über die heterogen verteilten Altablagerungssedimente zu erlangen, mit der eine Gefährdungsabschätzung durch einen Sachverständigen §18 BBodSchG erarbeitet werden konnte, welche die Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde (Untere Bodenschutzbehörde Kreis Pinneberg) erlangt hat. Geologische Fenster (Fehlstellen im Klei und unterlagernden Torf) sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Aufschlussdaten nicht bekannt, aber ggf. auch nicht gänzlich auszuschließen. Durch die Versiegelung der Altablagerungsfläche wird ein Eintrag von Niederschlagswasser weitestgehend unterbunden. Dies führt zu dem positiven Effekt, da versickerndes Niederschlagswasser in der wasserungesättigten Bodenzone keine Schadstoffe mehr eluieren, weiter in Richtung Grundwasser transportieren und hier eintragen kann. Sollten Fehlstellen bestehen, würde dieser Effekt den Allgemeinzustand positiv beeinflussen</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>13.1.3 Schutzgut Wasser Der westliche Graben fehlt in der Planzeichnung und im digitalen Anlagenverzeichnis Daport. Die Gräben sind jedoch im digitalen Inspire Kartenwerk eingetragen: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/INSPIRE/index.html?lang=de#/</p>  <p>Es besteht offensichtlich keine Verbindung zwischen dem nördlichen und dem westlichen Graben.</p> <p>Aber beide entwässern über den Verbandsgraben II Ordnung in die Pinnau. Demnach kann es durchaus zu größeren Schadstofffrachten in die Pinnau gekommen sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung ist der westliche Graben erfasst und mit einem Erhaltungsgebot belegt.</p> <p>Die Angaben im digitalen Anlagenverzeichnis sind fehlerhaft. In der Realität besteht eine Verbindung zwischen dem nördlichen Graben der Bestandsfläche und dem westlichen Graben der Erweiterungsfläche.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Durchströmung des Deponiekörpers mit Niederschlagswasser führt dazu, dass momentan das belastete Niederschlagswasser unbehandelt in die Pinnau abfließt. Bei der geplanten Umsetzung mit einer vollflächigen Versiegelung der Fläche und dem gezielten Ableiten und Sammeln des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche wird die Sickerwasserrate im Untersuchungsgebiet erheblich (theoretisch auf „Null“) reduziert, sodass keine weitere Elution von Schadstoffen aus der wasserungesättigten Bodenzone stattfinden kann. Ferner wird die Grundwasserneubildung relevant reduziert, sodass auch die Schadstoffverfrachtung mit dem Grundwasser in Richtung Pinnau und vor allem den</p>	<p></p> <p></p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Wie wurde das Niederschlagswasser bisher in die Gräben geleitet? Es sind keine weiteren Auflagen bekannt. Wurde das Wasser ungefiltert in die Gräben geleitet? Oder gab es für die Sedimente zum Beispiel vorgeschaltete Absenkbecken oder Abscheidevorrichtungen?	unmittelbar angrenzenden offenen Gräben deutlich vermindert wird. Somit ist festzustellen, dass mit der Umsetzung der Planung der vollflächigen Versiegelung sich für die Gefährdung über den Wirkpfad Boden-Grundwasser eine deutliche verbesserte Situation ergibt. Auf der Bestandsfläche entwässern die höher gelegenen Bereiche zu mittig angeordneten Straßenabläufen, welche das anfallende Niederschlagswasser über eine Sammelleitung in den westlichen Gräben leiten. Die tieferen Flächen entwässern direkt in den als Rückhalteraum dienenden Gräben im Norden des Plangebietes.		X
Für den Auffanggraben sollten Managementpläne entwickelt werden, die Arbeitsabläufe, bauliche Abläufe und Verantwortlichkeiten und für den Schadensfall Maßnahmen definieren. Siehe auch unter Monitoring.	Die Anregung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Bei einem Überlaufen/Schadensfall (Starkregenereignis) ist das Wasser stark verdünnt, so dass die Nährstoffe keine signifikante Wirkung auf die überfluteten Flächen haben.		X
Grundsätzlich: die Bezeichnung „Entwässerungsgraben“ (für den nördlichen Graben) finden wir irritierend. Er ist zukünftig ein Regenrückhaltebecken bzw. ein Staugraben, dessen Inhalt entweder verdunstet oder in die Kanalisation eingeleitet wird. Der Graben dient eher der Sammlung verschmutzter Oberflächenwasser oder von Wasser aus der Berieselung denn der Ableitung dieser Wässer.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bezeichnung „Entwässerungsgraben“ für den im Norden des Plangebietes neu herzustellenden Graben wird in „Staugraben“ geändert.		X
13.1.4 Schutzgut Pflanzen War die Entfernung des Haufwerkes eine vorgezogene Maßnahme zum Bebauungsplan? Wer hat die Genehmigung erteilt?	Das Haufwerk selbst war eine betriebliche Bodenablagerung und musste auf Anordnung der oberen Bodenschutzbehörde von der Fläche entfernt werden. Dafür wurden vom Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH Vorgaben gemacht, das Haufwerkmaterial nach Art und Zusammensetzung zu separieren, zu beproben und final zu Verwerten-/Entsorgen.		X
Hier gibt es wohl einen Schreibfehler bei der Beschreibung der Baumgruppen mittleren Alters mit Stammumfängen von 0,25-0,4 cm – es sind hoffentlich Meter gemeint.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßeinheit der Stammdurchmesser wird im Umweltbericht richtiggestellt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Schutzgut Tiere Auch hier eine unverständliche Formulierung: Tötung von Brutvögeln menschlicher Bauten: „... Baufeldfreimachung durch Paletten...“ – Ist das so gemeint?</p> <p>Hinweis: die Nistkästen für Stare (Zugvögel) werden durch den Klimawandel bedingt zunehmend durch Meisen (Standvögel) belegt. Das bedeutet, dass die Kästen zeitnah aufgehängt werden sollten und es sollten ausreichend Kästen auch für Meisen aufgehängt werden (Vermeidung von Konkurrenz).</p> <p>Zur Strukturverbesserung sollten für Fledermäuse im angrenzenden Gehölzbestand Fledermauskästen aufgehängt werden oder Höhlenbäume aus Astlöchern entwickelt werden.</p> <p>Neben der Auswahl eines Fledermaus- und Insektenfreundlichen Lichtspektrums sowie der Vermeidung von Lichtemissionen in westliche, südliche und östliche Richtung sollten die Leuchten selbst geschlossen (gekapselt) sein, damit keine Tiere darin verenden können. In den Abbildungen zur Fledermausuntersuchung ist zu erkennen, dass das Werksgelände nachts großflächig beleuchtet ist. Zum Schutz der Insekten und der Fledermäuse sollte dieser Bereich in das Beleuchtungskonzept mit einbezogen werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird die Entwertung durch erweiterte Emissionskulisse festgestellt. Es fehlen aber Vorschläge, wie dem entgegengewirkt werden kann bzw. wie noch vorhandenes Potential gefördert werden könnte (auch für andere Arten, wie z.B. Waldeidechsen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Artenschutzgutachten ist erläutert, dass einzelne Tierarten z.B. die Paletten als Verstecke nutzen können. Entsprechend dürfen auch diese erst außerhalb der Brutzeit entfernt werden.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es werden auch Meisenkästen vorgesehen. Das Aufhängen der Kästen erfolgt mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu Beginn des Eingriffs.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Da hier nur Tagesquartiere betroffen sein können, wird aus fachgutachterlicher Sicht ein Ausgleich nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes finden sich bereits Regelungen zu einer fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung mit abgeschirmten Leuchtkörpern.</p> <p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die Störungen aus Bewegungen, Lärm, ggf. Staub, etc. liegen im Bestand über der aktuellen Vorhabenfläche und werden zukünftig nach Süden verschoben. Sie sind nicht relevant i.S. einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten. Zur Minderung wird als Ausgleich eine Gehölzabschirmung (gegen Bewegungen und Licht) und eine Befeuchtung der Erdmieten z.B. gegen Staub durchgeführt. Die Waldeidechse als Beispiel ist gegenüber diesen Störungen nicht empfindlich, die Störungen betreffen v.a. Vogelarten. Für diese ist eine Kompensation für den Flächenverlust vorgesehen, die Störungen werden nicht zusätzlich ausgeglichen, da nicht für die Erhaltungszustände relevant und da auch nur eine Verschiebung</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p> <p>Die Satzung sollte Termine und ggfs. Berichtspflichten für das Monitoring enthalten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit u.a.: Geovlies, Geogitter, Abdichtung (PEHD) des Grabens, Einleitstelle in das SW-System. – Hangüberwachung wegen der Gefahr des Abrutschens, Überprüfen der Absturzsicherung – Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen 1 Jahr nach Inbetriebnahme, – Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme – Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme fertigzustellen. <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>erfolgt, d.h. die verloren gehende Fläche durch diese Störungen bereits vorbelastet ist.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die gelisteten Maßnahmen zur Überwachung der technischen Sicherungseinrichtungen, der Standsicherheit der Böschung und der Eingrünungsmaßnahmen werden im Umweltbericht in die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen aufgenommen. Zudem werden erforderliche Überwachungsmaßnahmen zwischen der Stadt Uetersen und dem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Eine Überwachung der Kompensationsmaßnahmen wird nicht erforderlich. Hierfür wurden Ökopunkte in einem anerkannten Ökokonto der Ausgleichsagentur erworben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird das Ergebnis über die Abwägung der Stellungnahme mitgeteilt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Vom 12.03.2024 TOEB.2024.02.00242</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der NIBIS® Kartenserver gibt Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen für Standorte im Bundesland Niedersachsen. Für Schleswig-Holstein gibt das Umweltportal SH entsprechende Informationen. Dieses wurde bei der Ausarbeitung der Planunterlagen zu Grunde gelegt. Zudem wurden gesonderte Gutachten zur Beurteilung des Baugrundes beauftragt und für die Planung herangezogen.</p>		

X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt S-H Vom 23.02.2024 Z: 2024-B-053</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/-Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche des Vorhabengebietes (Flurstücke 17/4 und 151/18, Flur 18) liegt eine Kampfmittelfreigabe des Kampfmittelräumdienstes vom 11.08.2022 vor. Die Gültigkeit der Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich somit um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Umwelt Abtl. Technischer Umweltschutz Vom 02.04.2024</p> <p>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs der 12.BImSchV.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich. Für die Beteiligung nach 4 Abs. 2 werden jedoch Fachgutachten zum Lärm sowie zu Gerüchen benötigt.</p> <p>Entsprechend der Betriebsbeschreibung soll dort neben dem Vermischen zu Einheitserden auch eine Schredderanlage und eine Kompostierung betrieben werden. Für diese Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Es wird daher empfohlen, auch um im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren doppelte Gutachten bzw. Ergänzungen zu vermeiden, sich bereits vor Antragstellung mit dem zuständigen Dezernat 73 in Flintbek über die für das das erforderlichen Fachgutachten abzustimmen.</p> <p>Ihr Ansprechpartner dort wäre voraussichtlich: Herr David Voigt, Tel.: 04347 704-172 E-Mail: David.Voigt@lfu.landsh.de</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes liegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Bzgl. Lärmimmissionen liegt bereits eine Schallimmissionsprognose vor, die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist.</p> <p>Für ein Fachgutachten im Bereich Geruch ist eine abschließende Betriebsauslegung inklusive den beabsichtigten Lagermengen und Betriebsabläufen notwendig. Diese Angaben liegen zum derzeitigen Stand der Planaufstellung noch nicht vor. Die abschließende Betriebsauslegung ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags vorgesehen, sodass auch die Erstellung des Geruchsgutachtens für diesen Zeitpunkt vorgesehen ist. Die Einhaltung der Geruchsstundenhäufigkeit nach Anhang 7 TA Luft wird in diesem Zuge in jedem Fall sichergestellt.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Planverfahren richtet sich nach den Vorgaben des BauGB. Demnach ist eine weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Eine Benennung geänderter oder ergänzter Teile erfolgt hierfür nicht.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau vom 23.02.2024 ➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H vom 20.02.2024 ➤ Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg vom 20.02.2024 ➤ Stadt Tornesch vom 21.02.2024 ➤ LBV Itzehoe vom 04.03.2024 ➤ Landwirtschaftskammer S-H vom 11.03.2024 ➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.03.2024 ➤ 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 29.02.2024 ➤ Hamburg Wasser vom 28.02.2024 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 19.02.2024 ➤ GVG Glasfaser vom 20.02.2024 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.02.2024 ➤ Ericsson Services GmbH vom 20.02.2024 ➤ Stadtwerke Neumünster vom 19.02.2024 ➤ Netzcenter Uetersen vom 15.02.2024 ➤ Pledoc (BIL) vom 15.02.2024 ➤ Gasunie Deutschland (BIL) vom 16.02.2024 ➤ Tennet (BIL) vom 15.02.2024 ➤ Gebäudemanagement vom 22.03.2024 ➤ Vodafone GmbH (S01348546) vom 27.03.2023 ➤ IHK vom 28.03.2024 ➤ LLnL untere Forstbehörde vom 31.03.2024 ➤ Gemeinden Appen, Heidgraben, Groß Nordende, Moorrege und Neuendeich über Amt Gums vom 28.03.2024 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AG 29 ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ➤ Freiwillige Feuerwehr Uetersen ➤ GAB Gesellschaft für Abfallentsorgung u. Abfallbehandlung (Altpapier) ➤ Handwerkskammer Lübeck ➤ Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde ➤ Landesamt für Denkmalpflege S-H ➤ LLnL Flintbek ➤ Naturschutzbund Deutschland ➤ Wasser- und Schifffahrtsamt ➤ SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft ➤ Kreisverkehrsgesellschaft Pinneberg mbH 			